

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt,
Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. ML v. 9. 5. 2019
— 306-611-2702 Hustedt —**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hustedt, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hustedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Breitenberg,
Landkreis Göttingen)**

**Bek. d. ML v. 15. 5. 2019
— 306-611-2592-Breitenberg —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist die Grundlage für den Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage dieses Entwurfs zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenberg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Bek. sowie die Begründung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Flurbereinigung > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vereinfachte Flurbereinigung Breitenberg, Landkreis Göttingen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG

RdErl. d. MU v. 27. 5. 2019 — 28-27000 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

An Grundstücken in Gebieten von besonderem naturschutzfachlichem Interesse besteht ein Vorkaufsrecht, das dem Land Niedersachsen nach § 66 Abs. 1 BNatSchG zusteht. Dieses Vorkaufsrecht wird nach § 40 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt ausgeübt. Zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts gemäß § 66 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG wird Folgendes geregelt:

1. Vorgehen

1.1 Die untere Naturschutzbehörde prüft nach fachlichen Kriterien, ob Gründe für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen. Dazu holt sie die fachliche Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG ein. Außerdem gibt sie grundsätzlich der Verkäuferin oder dem Verkäufer und der Käuferin oder dem Käufer frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG).

1.2 Ergibt die Prüfung eine positive Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechts, legt die untere Naturschutzbehörde den kompletten Vorgang spätestens **einen Monat** vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts der zuständigen Organisationseinheit der obersten Naturschutzbehörde auf elektronischem Wege vor.

1.3 Die Großschutzgebietsverwaltungen in ihrer Eigenschaft als untere Naturschutzbehörden beurteilen die fachliche Notwendigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts in eigener Zuständigkeit. Eine Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz ist in diesen Fällen nicht zwingend.

1.4 In der naturschutzfachlichen Begründung ist nachvollziehbar die Erforderlichkeit gemäß § 66 Abs. 2 BNatSchG in Gegenüberstellung zum Verbleib der Flächen in privatem Eigentum darzulegen.

1.5 Soll das Vorkaufsrecht im Einzelfall gemäß § 66 Abs. 4 BNatSchG zugunsten Dritter ausgeübt werden, sind strenge Maßstäbe anzusetzen.

1.6 In allen Fällen, in denen Waldflächen von einer beabsichtigten Ausübung des Vorkaufsrechts betroffen sind, beteiligt die oberste Naturschutzbehörde vor ihrer Entscheidung das für Forsten zuständige Fachministerium.

2. Entscheidung und Abwicklung

2.1 Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht von der unteren Naturschutzbehörde ausgeübt werden soll und in welchem Umfang dafür Haushaltsmittel bereitgestellt werden, trifft die oberste Naturschutzbehörde. Im Fall der Großschutzgebiete beschränkt sich die Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde auf Waldflächen.

2.2 Die oberste Naturschutzbehörde teilt ihre Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde umgehend mit.

2.3 Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die unteren Naturschutzbehörden, mit Ausnahme der Großschutzgebietsverwaltungen, erfolgt über den NLWKN. Die Großschutzgebietsverwaltungen finanzieren den Flächenankauf aus ihrem jeweiligen Fachkapitel.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 24/2019 S. 944

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „HAHNE Familienstiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 11. 6. 2019
— 2.11741/40-331 —

Mit Schreiben vom 4. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 6. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „HAHNE Familienstiftung“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Versorgung der Stifter und die finanzielle Unterstützung der leiblichen Abkömmlinge der Stifter.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

HAHNE Familienstiftung
z. Hd. Frau Beate und Herrn Stefan Hahne
Holzkamp 10
38642 Goslar.

— Nds. MBL Nr. 24/2019 S. 945

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister

Bek. d. NLSfBV v. 6. 6. 2019
— 12/03320 —

Bezug: Bek. d. MW v. 21. 1. 2019 (Nds. MBL. S. 406)

Die NLSfBV als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Straßenwärterinnen und Straßenwärter in Niedersachsen gibt folgende Termine für die Prüfung zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister bekannt:

- | | |
|--------------|---|
| 7. 11. 2019 | schriftliche Prüfung zu Teil III (wirtschaftlicher und rechtlicher Teil), |
| 14. 11. 2019 | mündliche Prüfung zu Teil III (wirtschaftlicher und rechtlicher Teil), |

- | | |
|------------------------|--|
| 28. 4. bis 29. 4. 2020 | schriftliche Prüfung/Kennntnisprüfung zu Teil II (fachtheoretischer Teil), |
| 22. 6. bis 26. 6. 2020 | Meisterprüfungsarbeit, |
| 30. 6. bis 1. 7. 2020 | praktische Prüfung/Arbeitsproben zu Teil I, |

9. 7. bis 10. 7. 2020 mündliche Prüfung.
Gesonderte Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer Hannover:

- | | |
|-------------|--|
| 17. 9. 2019 | schriftliche Prüfung zu Teil IV (berufs- und arbeitspädagogischer Teil) bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, |
| 25. 9. 2019 | mündliche Prüfung zu Teil IV (berufs- und arbeitspädagogischer Teil) im Ausbildungszentrum der Niedersächsischen Bauindustrie in Mellendorf. |

Die Prüfungen, bis auf die schriftliche Prüfung zu Teil IV, finden im Ausbildungszentrum der Niedersächsischen Bauindustrie in Mellendorf statt. Die einzelnen Prüfungstage werden den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern nach der Anmeldung mitgeteilt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfung richten sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Straßenwärtermeisterin oder zum Straßenwärtermeister in Niedersachsen vom 21. 1. 2019 (siehe Bezugsbekanntmachung).

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens **bis zum 7. 8. 2019** bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzureichen.

— Nds. MBL Nr. 24/2019 S. 945

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Everser Baches in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)

Bek. d. NLWKN v. 19. 6. 2019
— 62023-03-49-45-22 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Everser Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum sowie der Gemeinde Kichlinteln und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

- Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),
und beim
Landkreis Verden (Aller),
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),